Spessartverein 1884 Lohr am Main e.V.

Satzung

(Endfassung, 12.06.2022)

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 2: Tätigkeit des Vereins

§ 3: Gemeinnützigkeit – Verwendung der Mittel

§ 4: Vereinsauflösung

§ 5: Haftung

§ 6: Mitgliedschaft

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8: Beiträge

§ 9: Organe des Vereins

§ 10: Mitgliederversammlung (MGV)

§ 11: Der Vorstand

§ 12: Beirat und Beiratsmitglieder

§ 13: Datenschutz

§ 14: Inkrafttreten der Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständnis wird im Text dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Funktionsbeschreibungen gelten für alle Geschlechtsformen!

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Name und Sitz:

1) Der „Spessartverein 1884 Lohr am Main e.V.“ mit Sitz in Lohr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 30331 eingetragen und Mitglied des Spessartbundes e.V. und damit des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine sowie des Landesverbandes Bayern.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zweck des Vereins ist:

a) Pflege und Förderung des Wanderns für Jedermann.
b) Naturschutz und Landschaftspflege nach geltenden Naturschutzgesetzen als Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit und als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes.
c) Förderung und Erhaltung von Kulturgütern sowie der heimatlichen Volkskunst und der Brauchtums- und Denkmalpflege.
d) Anlage und Markierung von Wanderwegen nach Vorgaben und in Zusammenarbeit mit dem Spessartbund.
e) Betreuung der vereinseigenen Schanzkopfhütte, die auch als Schutzhütte ausgewiesen ist.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1) Wöchentliche Wanderungen in verschiedenen Gruppen.
2) Durchführung von Kultur- und Wanderfahrten, gelegentlich mit naturkundlichen und geschichtlichen Erläuterungen.
3) Adventsfeier.
4) Feier des traditionellen Schanzkopffestes.
5) Unterhaltung und Ausbau der Schanzkopfhütte und der damit verbundenen Anlagen nach ökologischen Gesichtspunkten. Dafür müssen stets ausreichende Rücklagen gebildet werden.

§ 2: Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Gemeinnützigkeit – Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Vereinsauflösung

(1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohr a.Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §1 dieser Satzung zu verwenden hat.
(2) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

§ 5: Haftung

(1) Vereinsmitglieder haften für Schäden gegenüber anderen Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung einer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 6: Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten, welcher auch darüber entscheidet. Jedes Neumitglied erhält eine schriftliche Bestätigung durch die Mitgliederverwaltung des Vereins.

(3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch Geld- oder Sachbeiträge. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Freiwilligen Austritt (muss bis zum 31.10. des jew. Jahres in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden erklärt werden).

b) Tod

c) Ausschluss aus dem Verein.
Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht.

- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, beispielsweise durch rechtswidrige oder strafbare Handlungen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(2) Sie haben das Recht, gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen – auch in der Öffentlichkeit.
(4) Adress-, E-Mail- und Bankverbindungsänderungen sind dem Verein unverzüglich zu melden.

§ 8: Beiträge

(1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist im Januar zu bezahlen und wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
(2) Kinder und Jugendliche bleiben beitragsfrei, wenn die Erziehungsberechtigten Mitglieder des Vereins sind.
(3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(4) Erfolgt der Beitritt nach dem 30. Juni, so ermäßigt sich der Jahresbeitrag im Beitrittsjahr auf die Hälfte des Beitragsatzes.
(5) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

§ 9: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
(1) Die Mitgliederversammlung
(2) Der Vorstand
(3) Der Beirat

§ 10: Mitgliederversammlung (MGV)

(1) Die MGV findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von 2 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post, schriftlich einberufen. Für Mitglieder mit entsprechender Möglichkeit kann der Versand auch per E-Mail erfolgen.

(2) Anträge können bei der MGV nur behandelt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

(3) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
   a) Genehmigung der vorgeschlagenen Tagesordnung
   b) Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Kassenrevisoren
   c) Satzungsänderungen
   d) Entgegennahme der Jahresberichte
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
   g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   h) Entscheidung über Einzelausgaben, die 5000,- € übersteigen (gilt nur im Innenverhältnis)
   i) Grundstücksgeschäfte (gilt nur im Innenverhältnis)
   j) Auflösung des Vereins

(4) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann in der MGV nur persönlich wahrgenommen werden.

(5) Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei der Beschlussfassung sowie bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den 2 Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen.

(8) Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit geheim durchzuführen. Gibt es für ein zu wählendes Amt mehr als einen Wahlvorschlag, muss geheim gewählt werden.

(9) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 (75 %) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 9/10 (90 %) der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Über die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet wird, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist. Darin sind Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Es kann auf Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden.

(11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MGV einberufen. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für eine ordentliche MGV. Weiterhin ist eine außerordentliche MGV einzuberufen, wenn dies von 10 % aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt wird.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
Vorstand Finanzen
Schriftführer
Wanderwart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Vorstand Finanzen vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbliebene Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen MGV kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.

(5) Die MGV kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter in Personalunion betrauen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der MGV vorbehalten sind.
Vor allem sind das folgende Aufgaben:

a) Einberufung und Vorbereitung der MGV, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
b) Vollzug der Beschlüsse der MGV
c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
d) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. c).

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin eine Ressortaufteilung vornehmen.

(8) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens 1 Woche vorher schriftlich einzuberufen. Dabei ist eine Tagesordnung aufzustellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches Angaben von Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen beinhaltet.

(9) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich und zweckdienlich sind, ermächtigt.

§ 12: Beirat und Beiratsmitglieder

(1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern, von denen jeweils eines für folgende Aufgaben bestimmt wird:

a) Koordination für das Markieren und Beschildern der Wanderwege (Wegewart)
b) Schanzkopfhütte (Hüttenwart)
c) Technik der Schanzkopfhütte mit Anlagen
d) Naturschutz
e) Kultur
f) Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Presse u.ä.)

Bei Bedarf können weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betreut werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Ehrenmitglieder gehören automatisch dem Beirat an.

(3) Der Beirat unterstützt den Vorstand in beratender Funktion und ist wenigstens zweimal jährlich vom 1. Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen einzuladen. Er kann mehrheitlich beim 1. Vorsitzenden eine Sitzung beantragen.

§ 13: Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Vereins erfolgt auf Grundlage dieser Satzung, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Datenschutzhinweise auf Seite 2 der Beitrittserklärung, welche auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht ist.

§ 14: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 02.04.2022 und 12.06.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg in Kraft.
Frühere Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

1. Vorsitzender Richard Mehler	2. Vorsitzender Johann Krimm
3. Vorsitzende Elfriede Geiger	Vorstand Finanzen Otto Meixner
Schriftführerin Christine Neusinger	Wanderwartin Elfriede Geiger